

Allgemeine Geschäftsordnung

des

Steirischen Basketballverbandes

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am:
03. Juli 2018

Präambel

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind der leichteren Lesbarkeit wegen in der maskulinen Form verwendet, treffen aber auf beide Geschlechter zu und sind ausdrücklich nicht gender-diskriminierend.

Inhaltsverzeichnis

I. Sitzungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Öffentlichkeit.....	4
§ 3 Teilnahmerecht.....	4
§ 4 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht.....	4
§ 5 Vorsitz.....	4
§ 6 Tagesordnung, Protokoll, Debatte, Abstimmung.....	4
§ 7 Aussetzen von Beschlüssen.....	4
II. Die Agenden der Verbandsfunktionäre.....	5
§ 8 Der Präsident.....	5
§ 9 Die Vizepräsidenten.....	5
§ 10 Der Finanzreferent.....	6
§ 11 Der Nachwuchsreferent.....	7
§ 12 Der Rechtsreferent.....	7
§ 13 Der Schiedsrichterreferent.....	7
§ 14 Der Schulsportreferent.....	8
§ 15 Der Meldereferent.....	8
§ 16 Der Damensportreferent.....	9
§ 17 Der Wettspielreferent.....	9
§ 18 Der Trainerreferent.....	9
§ 19 Der Pressereferent.....	10
§ 20 Der Beglaubigungsreferent.....	10
§ 21 Die Fachreferenten.....	10
§ 22 Der Administrator.....	10
§ 23 Die Verbandsrechnungsprüfer.....	11
III. Der Landesvorstand.....	12

I. Sitzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 7 gelten für Vorstandssitzungen des Steirischen Basketballverbandes.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugelassen werden.

§ 3 Teilnahmerecht

An nichtöffentlichen Sitzungen darf nur teilnehmen, wer antrags- oder stimmberechtigt ist oder vom Vorsitzenden eingeladen wurde.

§ 4 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht

Antrags- und Stimmrecht können auf andere Personen nur übertragen werden, soweit die Verbandsvorschriften dies für zulässig erklären.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes des StBV werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) §4 Abs. 2 der GOGV/StBV gilt sinngemäß.

§ 6 Tagesordnung, Protokoll, Debatte, Abstimmung

Die §§ 5 bis 8 GOGV/StBV gelten sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

- (1) Anträge sind rechtzeitig (§ 5 Abs. 1 GOGV/StBV) und damit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung im Verband eingelangt sind.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, stimmt der Vorsitzende nicht mit. Er entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.

§ 7 Aussetzen von Beschlüssen

- (1) Der Vorsitzende kann Beschlüsse aussetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie der Satzung des StBV oder sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen, einen Eingriff in die ausschließliche Rechtssphäre eines Vereines darstellen oder geeignet sind, dem Ansehen

des StBV, des ÖBV oder eines seiner Mitglieder zu schaden.

- (2) Wenn die sofortige Überprüfung des ausgesetzten Beschlusses möglich ist, muss die Sitzung zur Erstellung eines Rechtsgutachtens unterbrochen werden; nach ihrer Wiederaufnahme ist zunächst das Rechtsgutachten vorzutragen und sodann die Angelegenheit neuerlich zur Abstimmung zu bringen. Andernfalls muss die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nach Vorlage eines Rechtsgutachtens neuerlich zur Abstimmung gebracht werden.

II. Die Agenden der Verbandsfunktionäre

§ 8 Der Präsident

- (1) Der Präsident des StBV, in seinem Auftrag ein Vizepräsident, leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen (§ 11 Satzung StBV). Er oder ein von ihm benannter Stellvertreter ist Vertreter des StBV im Bundesvorstand des ÖBV, beruft die Sitzungen der Generalversammlung, des Landesvorstandes und des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Präsident ist verpflichtet, die Einhaltung der Verbandsvorschriften zu überwachen, Missstände und Verstöße abzustellen und erforderlichenfalls dem zuständigen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Er überwacht die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und der Verbandsrechnungsprüfer. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls in deren Amtsführung einzugreifen. Er sorgt für die gehörige Bekanntmachung und Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane und zeichnet gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung StBV alle verbindlichen Schriftstücke des Verbandes, sofern nicht in der GO/StBV anders vorgesehen.
- (3) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen und wenn eine rechtzeitige Einberufung des zuständigen Verbandsorganes nicht möglich ist, hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, das Recht, tunlichst im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten Expräsidio-Entscheidungen zu treffen. Diese sind dem Verbandsvorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen einer Bestätigung nur, wenn dadurch eine Regelung gleichartiger Fälle auch für die Zukunft beabsichtigt ist.
- (4) Der Präsident muss über Beschlüsse und allgemeine Anordnungen, die er gemäß § 7 Abs. 2 ausgesetzt hat, ein Gutachten des Rechtsreferenten des StBV einholen und dieses, wenn er die Aussetzung nicht widerruft, dem Vorstand des StBV vorlegen.
- (5) Der Präsident kann für seine Handlungen nur von der Generalversammlung zur Rechenschaft gezogen werden.
- (6) Der Präsident darf nicht Mitglied eines Einspruchs- oder Protestsenates sein.

§ 9 Die Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten des StBV sind in erster Linie berufen, den Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der Präsident betraut im Bedarfsfall einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.
- (2) Ein Vizepräsident ist vom Präsidenten, soweit nicht anderes bestimmt ist,

mit dem Vorsitz im Einspruchs- und im Protestsenat zu betrauen.

- (3) Den Vizepräsidenten obliegt auch die Besorgung der nicht durch einen Referenten wahrzunehmenden Verbandsangelegenheiten. Die Zuteilung dieser Agenden erfolgt durch den Präsidenten. Die operationellen Bereiche sind h Möglichkeit in „Sport“ und „Verwaltung“ zu teilen.

§ 10 Der Finanzreferent

- (1) Dem Finanzreferenten obliegen unter der Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer
1. die Führung der Verbandsbuchführung in geeigneter Form,
 2. die Überwachung der budgetmäßig richtigen Verwendung der Gelder, insbesondere der Subventionen und der Bundessportförderungsmittel,
 3. die Ausarbeitung des Jahresabschlusses,
 4. die Abrechnung der Bundessportförderungsmittel,
 5. die Abrechnung von Subventionen gegenüber dem Subventionsgeber sowie die Prüfung allfälliger Subventionsansuchen der Verbandsmitglieder und deren Vorlagen an den Vorstand des StBV.
- (2) Der Finanzreferent vollzieht unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer tunlichst bargeldlos die gesamte Geldgebarung des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere
1. Einhebung und Einmahnung von Gebühren und Strafen, soweit dies in die Zuständigkeit des StBV fällt und sie von den Fachreferenten festgesetzt wurden.
 2. die Ausfolgung der Jahresmarken und deren Verrechnung mit dem ÖBV,
 3. die Realisierung von Ausgaben des Verbandes,
 4. die Verrechnung der Handkasse,
 5. die Verrechnung aller Drucksorten mit dem ÖBV und
 6. die Verwaltung der Verbandsutensilien.
- (3) Alle Ausgaben dürfen nur über Beschluss des Vorstandes bzw. mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten erfolgen.
- (4) Der Finanzreferent hat gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung StBV gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten zu unterzeichnen.
- (5) Der Finanzreferent haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden in voller Höhe.

§ 11 Der Nachwuchsreferent

- (1) Dem Nachwuchsreferenten obliegt
1. in Zusammenarbeit mit dem Nachwuchsreferenten des ÖBV die Führung und Lenkung des Steirischen Basketball-Nachwuchses,
 2. die Überwachung von Nachwuchsveranstaltungen in Wirkungsbereich

- des StBV,
3. die Auswahl und Einberufung der Nachwuchskader,
 4. das Recht, Vorschläge an den Vorstand des StBV zur Bestellung oder Entlassung von Nachwuchstrainern zu machen,
 5. die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Nachwuchses,
 6. die Erstellung vierteljährlicher Berichte an den Vorstand des StBV über die Nachwuchsteambetreuung unter Abrechnung der Trainerhonorare und Vorlage schriftlicher Arbeitsberichte der Trainer,
 7. die Betreuung der Nachwuchskader bei Veranstaltungen im In- und Ausland sowie die Bereitstellung und Verwaltung der Sportutensilien,
 8. die Überwachung der Einhaltung der Nachwuchsbestimmungen des ÖBV.

§ 12 Der Rechtsreferent

- (1) Dem Rechtsreferenten obliegen
 1. die Beratung des Vorstandes des StBV in allen rechtlichen Angelegenheiten und – im Auftrag des Präsidenten – dessen Vertretung,
 2. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Verbandsvorschriften,
 3. die Kundmachung der Verbandsvorschriften gemäß § 12 der Satzung des StBV,
 4. die Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, soweit sie in die Zuständigkeit des StBV fallen, sowie die sofortige Weiterleitung allfälliger Strafen und Sperren an den Beglaubigungs- und Meldereferenten.
 5. als Mitglied von Rechtsmittelsenaten die Bearbeitung von Rechtsmitteln.
- (2) Verträge, durch die dem StBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen, müssen dem Rechtsreferenten zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei Verhandlungen über solche Verträge ist der Rechtsreferent beizuziehen. Verträge, gegen die er Bedenken geäußert hat, können nur abgeschlossen werden, wenn dies das zuständige Verbandsorgan in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (3) Der Rechtsreferent kann beim Präsidenten des StBV beantragen, Beschlüsse oder allgemeine Anordnungen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzungen StBV auszusetzen.

§ 13 Der Schiedsrichterreferent

- (1) Der Schiedsrichterreferent ist in enger Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterreferenten des ÖBV für das gesamte Schiedsrichter- und Kommissarwesen im Wirkungsbereich des StBV verantwortlich. Ihm obliegen
 1. die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der

- Kommissarordnung,
2. die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA in deutscher Sprache und die Herausgabe von Regelkommentaren unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen,
 3. die Organisation der Schiedsrichter- und Kommissarausbildung, insbesondere die Veranstaltung von Kursen für Kandidaten, die Bereitstellung von Lehrbehelfen, die Ernennung von Vortragenden und Prüfern und die Abhaltung von StBV-Schiedsrichterprüfungen,
 4. die Klassifizierung der Verbandsschiedsrichter auf Basis der Schiedsrichterordnung StBV,
 5. die An- und Umbesetzung von Schiedsrichtern und Kommissaren gemäß der Schiedsrichterordnung StBV,
 6. die Abhaltung von Fachtagungen der Verbandsschiedsrichter zur Erörterung und Bewältigung aktueller Probleme des Schiedsrichterwesens,
 7. die Erstattung von Vorschlägen für ÖBV-Schiedsrichter-Kandidaten,
 8. im Einvernehmen mit dem Rechtsreferenten die Ausarbeitung der Schiedsrichterordnung des StBV.
 9. die Einberufung einer Schiedsrichterkommission zu seiner Unterstützung sowie deren Betrauung mit entsprechenden Aufgaben lt. SO/StBV,
 10. die Verwaltung der Schiedsrichterdatei des StBV

§ 14 Der Schulsportreferent

- (1) Dem Schulsportreferenten obliegen
 1. in Zusammenarbeit mit dem Nachwuchs- und Trainerreferenten die Kontaktpflege mit den Schulbehörden mit dem Ziel der Verbreitung des Basketballsportes in den Schulen,
 2. in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Trainerreferenten die Durchführung und Überwachung von Basketball-Veranstaltungen im Schulbereich,
 3. in Zusammenarbeit mit dem Nachwuchs- und Trainerreferenten bzw. dem Schiedsrichterreferenten die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich des Basketballsportes (Instruktorenschulung),
 4. die Unterstützung und Beratung von Schulbehörden und Schulen bei der Durchführung von Basketball-Veranstaltungen
 5. die Mitwirkung bei der Organisation von Bundes-Schulmeisterschaften, sofern sie im LV-Bereich stattfinden.

§ 15 Der Meldereferent

- (1) Dem Meldereferenten obliegen
 1. die Verwaltung von An- und Ummeldungen von Spielern im Zentralen Meldesystem vor Saisonbeginn und während der Meisterschaft

2. das Erteilen von Spielberechtigungen bzw. Freigabeverweigerungen im Zentralen Meldesystem
3. die Erstellung von Spielerlisten für ÖMS und diverse Auswahlmannschaften des Landesverbandes
4. die Mitgliederstandsmeldungen an den ÖBV, so von diesem als notwendig erachtet
5. die Verwaltung der Spielerdatei im Zentralen Meldesystem
6. die Verwaltung von Abmeldungen im Zentralen Meldesystem
7. die Vorschreibung der Gebühren für An- und Ummeldungen sowie der Mitgliedsbeiträge
8. „Bindeglied“ zwischen Vereinen und Administrator des Zentralen Meldesystems zu sein.

§ 16 Der Damensportreferent

- (1) Dem Damensportreferenten obliegt
 1. die Wahrung der Interessen des Damensports, der Damensportvereine und deren Mitglieder.

§ 17 Der Wettspielreferent

- (1) Dem Wettspielreferenten obliegen
 1. die Ausschreibung der einzelnen Ligen vor Meisterschaftsbeginn,
 2. die Festlegung der Meldefrist für Mannschaften,
 3. die Festlegung der Spielmodi entsprechend dem Meldeergebnis,
 4. die Leitung der Auslosung der einzelnen Ligen,
 5. die Erstellung und Veröffentlichung des Spielplanes,
 6. die Entscheidung über Spielverlegungsansuchen und die Vergebührung,
 7. die Erstellung von Tabellen und deren Veröffentlichung.

§ 18 Der Trainerreferent

- (1) Dem Trainerreferenten obliegt
 1. die Überwachung der Einhaltung der Trainerordnung des ÖBV,
 2. die Überwachung der Ausbildung zum Übungsleiter,
 3. in Zusammenarbeit mit den Sportakademien die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Lehrwart und zum staatlich geprüften Basketball-Trainer,
 4. die Organisation von Trainer-Fortbildungsveranstaltungen des StBV,
 5. die Einstufung der Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer in Zusammenarbeit mit dem Trainerreferenten des ÖBV,
 6. die Führung einer Trainerkartei.

§ 19 Der Pressereferent

- (1) Dem Pressereferenten obliegt
1. die Einholung der meldepflichtigen Ergebnisse der Meisterschaften des StBV und deren Weiterleitung an die Pressestellen des Landes, der Printmedien, des Rundfunks etc.,
 2. das Aussprechen von Pönalen laut GebO/StBV für nicht an ihn gemeldete Spielergebnisse,
 3. die Betreuung der Homepage des StBV,
 4. die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen des StBV für Pressereferenten der Vereine.

§ 20 Der Beglaubigungsreferent

- (1) Dem Beglaubigungsreferenten obliegt
1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der WO/StBV.
 2. die Beglaubigung von Wettspielen entsprechend der WO/StBV,
 3. die Strafbeglaubigung von Wettspielen bei Verstößen gegen die WO/StBV und die MO/ÖBV bzw. MO/StBV,
 4. die Pönalisierung von Verstößen gegen die WO/StBV, sofern durch den Spielbericht bzw. Schiedsrichterbericht ersichtlich,
 5. die Abrechnung der Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten sowie die Weiterleitung an den Finanzreferenten zur Auszahlung nach Ende jeden Monats.

§ 20 Die Fachreferenten

Der Vorstand des StBV ist ermächtigt, bei Bedarf Fachreferenten mit genau festgelegter Aufgabenstellung zu kooptieren. Diese haben Antrags-, aber kein Stimmrecht bei Sitzungen des Vorstandes und des Landesvorstandes. Die Kooptierung muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

§21 Der Administrator

Der Vorstand des StBV ist ermächtigt, bei Bedarf einen Administrator zu beschäftigen, dessen Aufwandsentschädigung das jeweils gültige Einkommen eines geringfügig Beschäftigten nicht überschreiten darf. Vor der Bestellung ist eine detaillierte Stellenbeschreibung zu beschließen. Der Administrator hat weder Antrags- noch Stimmrecht.

§22 Die Verbandsrechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, seine Funktion

auszuüben, oder scheidet er aus irgendeinem Grund aus seiner Funktion aus, ist er durch einen Stellvertreter zu ersetzen.

- (2) Die Verbandsrechnungsprüfer müssen mindesten einmal jährlich die Kassen- und Buchführung prüfen. Prüfung und Kritik haben sich nicht nur auf Richtigkeit, sondern auch auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie auf die Wirtschaftlichkeit der finanziellen Gebarung des Verbandes zu erstrecken.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über die erfolgte Prüfung dem Landesvorstand und der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei letzterer im Falle der ordnungsgemäßen Abwicklung der finanziellen Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

III. Der Landesvorstand

Der Landesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem bevollmächtigten Vereinsvertreter zusammen. Seine Kompetenzen und die Durchführungbestimmungen sind in der Satzung StBV geregelt.